

# Satzung des Vereins EIKOS

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**EIKOS - Verein für Entwicklung, Inklusion und Kommunikation mit Ost und Süd**

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 35085 Ebsdorfergrund – Rauschholzhausen.

Die Geschäftsadresse ist die Adresse des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Themen wie soziale Benachteiligung und gesellschaftliche Ausgrenzung von Bevölkerungsschichten weltweit sowie Armut und Behinderung in der Einen Welt. Dies geschieht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung für Menschen mit sozialer Benachteiligung und/oder in Armut sowie Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien und Bezugsgruppen in auszuwählenden Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Dieses soll auch umgesetzt werden durch eine praxisorientierte sowie theoretisch/ wissenschaftliche Beschäftigung mit Themenfeldern wie Inklusive Entwicklungszusammenarbeit, Kommunikation und Dialog, Weiterentwicklung projektrelevanter Arbeitsinhalte und Wissensfelder, Organisationsentwicklung von Selbsthilfeorganisationen in Partnerländern, interkulturelle/s Kommunikation/Lernen sowie durch die allgemeine Weiterentwicklung von Projektzusammenarbeit in und mit Partnerländern.

3. Der Satzungszweck wird konkretisiert durch:
  - a. Förderung der Einbeziehung von Behinderung in verschiedene Arbeitsansätze der Entwicklungszusammenarbeit oder der Partnerschaftsarbeit, zum Beispiel bei Ansätzen der gemeindenahen Rehabilitation, in Kombination mit anderen notwendigen und von Kooperationspartnern gewünschten Unterstützungsformen.
  - b. Förderung von Projekten (im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit) für Menschen mit sozialer Benachteiligung und mit Behinderungen sowie ihren Familien und sozialen Bezugssystemen, in und mit Partnerländern, sowie die Durchführung entsprechender Projekte.
  - c. Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit mit Öffnung zu Inklusion und Rehabilitation sowie die Durchführung entsprechender Projekte

- d. Förderung von Selbsthilfestrukturen von Menschen mit sozialer Benachteiligung und ihrer Familien in Partnerländern
- e. Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Seminare etc.)
- f. Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland
- g. Informationserarbeitung und Verbreitung
- h. Beratung, Aus- und Fortbildung in den vorgenannten Themenbereichen des § 3, Absatz 1 und 2
- i. Beratung, Aus- und Fortbildung in projektrelevanten Inhalten und Themenfeldern im Inland und in Partnerländern
- j. Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge und Einlagen handelt.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und bereit sind, sich für ihre Förderung einzusetzen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen seiner Möglichkeiten und Fertigkeiten bei den Aktivitäten des Vereins EIKOS mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins EIKOS zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Für jede im Verein durchgeführte Maßnahme kann im Bedarfsfall ein eigenes Projekt mit selbständiger Haushaltsführung begründet werden. Die Projektverantwortlichen sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Genehmigung des Haushaltsplans, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, Beteiligung an Gesellschaften, Mitgliedschaft in Vereinen/Verbänden, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn

es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder aber postalische Anschrift gerichtet war.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist besondere/r Vertreter/in des Vereins gem. § 30 BGB und als solche/r im Vereinsregister einzutragen. Er/sie vertritt den Verein in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Wenn ein/eine Geschäftsführer/in bestellt werden soll, muss dieser Beschluss vom Vorstand einstimmig gefasst werden. In diesem Fall wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung erstellt.
4. Vorstandsmitglieder erhalten im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes eine Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Soweit etwaige Personalkosten durch Projektmittel (öffentliche oder private Stellen) gedeckt werden können, können durch den Verein Honorare oder Vergütungen, auch an Vorstandsmitglieder, gezahlt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Beschlüsse des Vorstandes dürfen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich - auch auf elektronischem Wege - oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich - auch auf elektronischem Wege - oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8. Vorstandsmitglieder sind nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Mediationsklausel**

Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht in direkten Verhandlungen klären lassen, sollen vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht zeitnah durch eine Mediation bearbeitet und gelöst werden.

Die Mediation hat das Ziel, mit Hilfe eines/einer neutralen Mediators/ Mediatorin eine interessengerechte Vereinbarung zu erarbeiten, die die wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Gegebenheiten der Parteien berücksichtigt.

#### **§ 16 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

*Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V., Wandastraße 9, 45136 Essen,*

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ebsdorfergrund - Rauischholzhausen, 17.03.2013